

SATZUNG

der Stadt Homberg (Ohm)

nach den Vorschriften des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Stadtteil Homberg für das Gebiet "Sudetenstraße/Im Wingenhain"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i. V. mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1982 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 08. Sept. 1992 für das Gebiet Sudetenstraße/Im Wingenhain die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Homberg beschlossen :

§ 1

Die Grenzen sind auf dem beigefügten Lageplan ersichtlich.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 08. September 1992



Der Magistrat der
Stadt Homberg/Ohm

Hisserich
(Hisserich)

Bürgermeister

Bekanntmachung:

"Rund um Homberg"

Nr. 1/93 vom 08.01.1993

Homberg, den 08.01.93

i. A.:

[Handwritten signature]

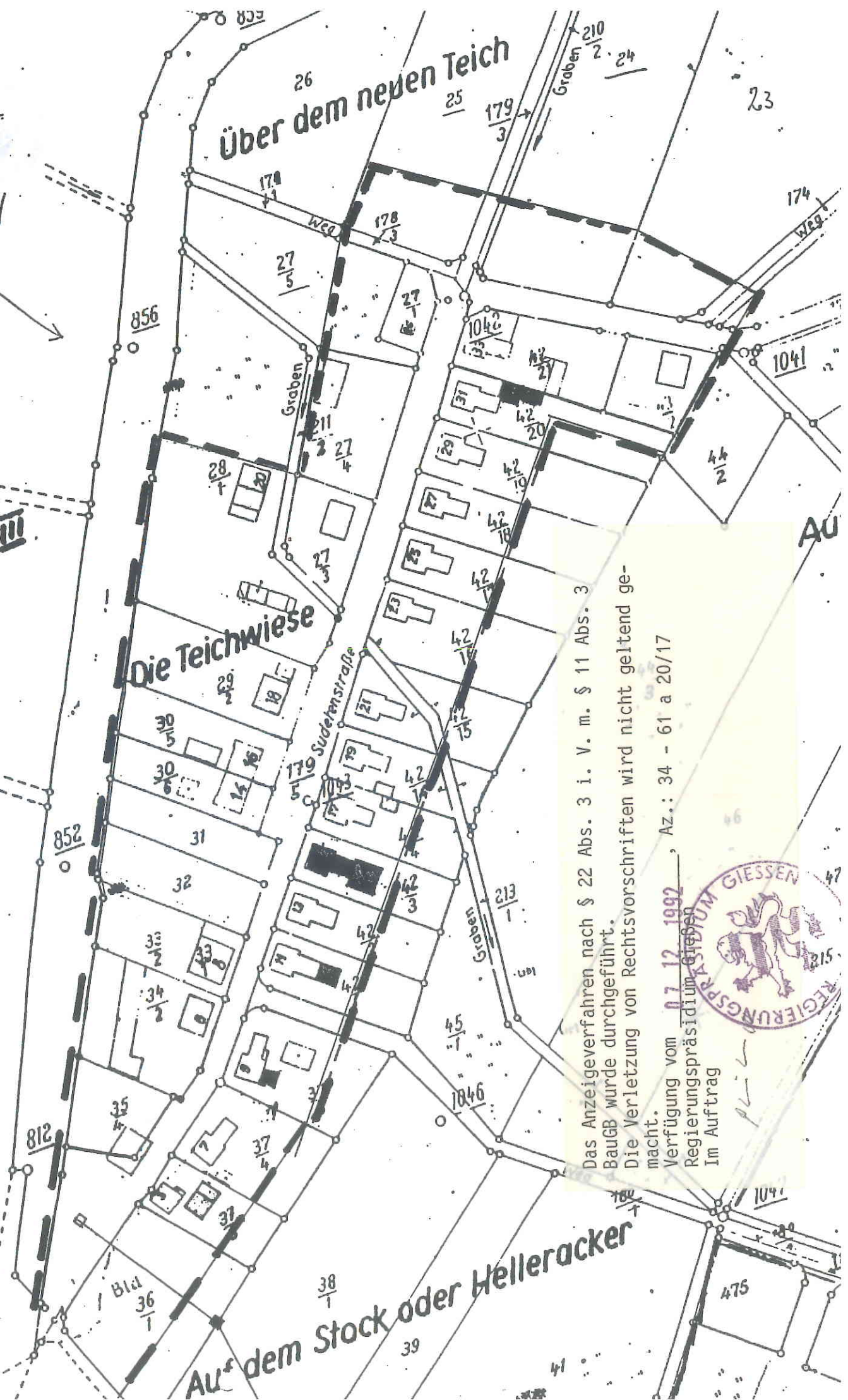
Flur 4 III

Flur XII

Über dem neuen Teich

Die Teichwiese

Auf dem Stock oder Helleracker



Das Anzeigeverfahren nach § 22 Abs. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom 07.12.1992, Az.: 34 - 61 a 20/17 Regierungspräsidium Gießen Im Auftrag

